

Eine besonders provokante Form dieser Leugnung von NS-Verbrechen stellen die unzähligen Erklärungen, Thesen und Veröffentlichungen zur „Auschwitz-Lüge“ dar.

Nach der zitierten Judikatur österreichischer Gerichte ist das Leugnen von NS-Verbrechen eine Form der Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes. Ergänzend sei jedoch bemerkt, daß aus der Sicht der subjektiven Tatseite des Täters neben dieser Äußerung die Absicht gegeben und nachgewiesen sein muß, daß die Äußerung deshalb erfolgt, um sich im nationalsozialistischen Sinne wiederzubetätigen. Diese Schranke der „subjektiven Tatseite“ hat aber sowohl in der Vergangenheit und zunehmend in der jüngeren Gegenwart dazu geführt, daß derartige nationalsozialistische Erklärungen, Äußerungen und Veröffentlichungen sanktionslos blieben.

Es wurde daher bei dieser Tagung auch die Schaffung einer neuen Strafbestimmung im österreichischen Strafgesetzbuch vorgeschlagen, mit folgendem Inhalt: „Wer öffentlich das verbrecherische System des Nationalsozialismus, insbesondere aber die Verbrechen des Nationalsozialismus leugnet, verharmlost oder zu rechtfertigen sucht – dies gilt insbesondere für das Leugnen der Tatsache, daß in deutschen Konzentrationslagern Millionen Menschen, insbesondere Juden, im Sinne eines Völkermordes planmäßig vernichtet wurden – ist, sofern die Tat nicht nach einem anderen Strafgesetz strenger zu bestrafen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

In öffentlichen Erklärungen wurden die hier skizzierten Anliegen dieser Reform von allen politischen Gruppierungen in Österreich anerkannt. Dennoch verlief die Reformdiskussion und auch die parlamentarische Beratung und Bearbeitung der vorhandenen Initiativanträge so, daß – typisch österreichisch – ein konsensuales Bekenntnis zu den Anliegen der Reform abgegeben wurde, um im Anschluß daran einen Kompromiß zu erzielen, der nicht mehr und

nicht weniger bedeutet als die Beibehaltung der bisherigen Situation.

Es wurde damit ein legislatischer Weg gewählt, der grob gesprochen an der gegenwärtigen Situation nichts ändert, aber so tut, als würde er etwas ändern. Anders ausgedrückt, die im Parlament vertretenen politischen Parteien werden in Zukunft so tun, als hätten sie die richtige legislative Entscheidung getroffen und für die Fehler bei der Rechtsumsetzung treffe sie keine wie immer geartete Verantwortung.

Konkret ist das Ergebnis dieser Diskussion eine Änderung der Bestimmungen des Verbotsgesetzes.

1. Mit der unsachlichen und unrichtigen Bemerkung, die hohen Strafdrohungen des Verbotsgesetzes würden zu seiner Nichtanwendung oder Kaumanwendung führen, wurden sämtliche Strafsätze des Verbotsgesetzes herabgesetzt.

2. Zudem wurde ein neuer Paragraph 3h Verbotsgesetz mit folgendem Wortlaut geschaffen:

„Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.“

Mit der Schaffung dieser Norm ist nichts anderes geschehen, als die bisherige Rechtsordnung um die gesicherte Judikatur zu ihr zu ergänzen. Das bedeutet, die gegenwärtige Rechtsordnung inhaltlich nicht zu verändern.

Es ist demnach weder dem Anliegen auf Beibehaltung der verfassungs- und völkerrechtlich abgesicherten Strafbestimmungen gegen die Wiederbetätigung entsprochen worden, noch wurde das StGB um einen allgemeinen Tatbestand der Beleidigung der Opfer des Holocaust ergänzt, noch der Tatbestand der Verhetzung um die heutigen, insbesondere gegen Ausländer gerichteten Formen von Faschismus erweitert.

ENGLAND

Private Gefängnisse

Im April 1992 wurde das erste private Gefängnis in England, eine Untersuchungsgefängnis, gegen den heftigen Widerstand der Gewerkschaft der Gefängnisbeamten, anderer Organisationen und Wissenschaftler eröffnet. Dessen ungeachtet sind nach US-amerikanischem Vorbild weitere private Gefängnisse geplant.

Vivien Stern

Seit dem Strafvollzugsgesetz von 1877 wurden alle englischen Gefängnisse staatlich verwaltet. Am 6.11.1991 wurde dieser Grundsatz aufgegeben. An diesem Tag wurde der Vertrag über das erste, von privater Hand geführte Gefängnis unterzeichnet. Es handelt sich um das Untersuchungsgefängnis „The Wolds“ im Humberside in Nordengland, ein Gefängnis mit geringer Sicherheitsstufe (Low-Security). Der Zuschlag in Höhe von 4 Millionen Pfund wurde einem internationalen, auf dem Gebiet privater Sicherheitssysteme tätigen Unternehmen erteilt. Im April 1992 werden die Mitarbeiter des Unternehmens in Anzügen und Blazern anstatt der militärischen Uniform von staatlichen Gefängnisbeamten die Tore für die ersten 320 Gefangenen öffnen.

Die Entwicklungsstufen, die zu dieser Rückwärtsentwicklung der Strafvollzugspolitik führten, können leicht nachgezeichnet werden. 1987 veröffentlichte das rechtsgerichtete Adam Smith Institute einen Bericht mit dem Titel „The Prison Cell“ über die Erfahrungen mit privaten Gefängnissen in den USA. Der Bericht endete mit der Schlußfolgerung, daß die Erfahrungen in den USA sich als erfolgreich genug gezeigt hätten, daß nunmehr auch in England die Privatisierung von Gefängnissen in größerem Umfang versucht werden sollte.

Ebenfalls im Jahre 1987 besichtigte das House of Commons Home Affairs Committee, eine aus mehreren Parteien zusammenge-

setzte Gruppe von Parlamentariern, die Vereinigten Staaten. Nach ihrer Rückkehr schrieben die Mitglieder der konservativen Partei des Komitees einen Bericht, in dem für ein Experiment mit privaten Untersuchungsgefängnissen votiert wurde. Der Vorsitzende des Komitees, Sir Edward Gardner, war ebenfalls Mitglied des Parlaments. Er wurde bei den Parlamentswahlen 1987 nicht wiedergewählt. Im Jahre 1988 wurde eine private Firma, „Contract Prisons PLC“ gegründet. Der Besitzer war Sir Edward Gardner.

Der nächste Schritt in der Entwicklung zu privaten Gefängnissen war eine Reise des Ministers für das Gefängniswesen, Lord Caithness, in die USA. Lord Caithness, der nach den Wahlen 1987 ernannt worden war, ging zusammen mit drei offiziellen Begleitern des Home Office in die USA, um private Gefängnisse zu besichtigen. Die Corrections Corporation of America flog ihn im privaten Flugzeug des Unternehmens nach Panama-City, um ihm das vom Unternehmen dort betriebene Gefängnis zu zeigen. Darauf folgte im Jahre 1988 ein sogenanntes green paper der Regierung über „Private Involvement in the Remand Sector“. Der Vorschlag ging dahin, in begrenztem Umfang Experimente mit privaten Gefängnissen auf dem Sektor der Untersuchungshaft durchzuführen. Diese Empfehlung wurde in einigen Vorschriften des 1990 vorgelegten Gesetzentwurfs aufgegriffen, die eine Privatisierung von neu einzurichtenden Un-

tersuchungsgefängnissen vorsahen. Im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses wurden diese Regelungen jedoch ausgeweitet, indem dem Innenministerium nunmehr die Privatisierung jeglicher Gefängnisse, unabhängig ob alt oder neu und egal, welcher Kategorie (Untersuchungs-/Strafhaft) gestattet. Nach den im Criminal Justice Act 1991 verabschiedeten Gesetzesänderungen kann der Innenminister nunmehr über eine Privatisierung von Gefängnissen ohne weitere Beratung des Parlaments oder ein entsprechendes Privatisierungsgesetz in eigener Kompetenz entscheiden.

Warum ist die Regierung in England und Wales nunmehr bereit, eine Entwicklung voranzutreiben, die selbst in den USA quantitativ bislang relativ unbedeutend und im Rest von Europa kein Thema ist? Private Gefängnisse werden nicht einmal in Schottland erwogen, das Teil von Großbritannien ist, jedoch mit eigenem Rechtssystem und eigener Gefängnisverwaltung.

Auf diese Frage (warum private Gefängnisse?) würde die konservative Regierung schlicht antworten: Warum nicht? Öffentliche Dienstleistungen sollen nach Auffassung der Konservativen grundsätzlich von privaten Unternehmen erbracht werden, es sei denn, gute Argumente sprechen gegen eine Privatisierung. Im Falle von Gefängnissen, scheint es, gibt es keine guten Gründe, warum sie nicht privat geführt sein sollten. Gefängnisse erbringen ebenfalls Dienstleistungen gegenüber den Insassen und private Unternehmen werden eher effizienter in ihren Dienstleistungsangeboten sein.

Ein zweiter Grund für die Privatisierung ist wahrscheinlich der Wunsch, die bislang sehr ausgeprägte gewerkschaftliche Organisation des Gefängnispersonals in einer mächtigen Organisation zu beenden. Private Gefängnisse werden sicherlich keine Mitarbeiter einstellen, die Mitglieder der Gewerkschaft der Gefängnisbeamten sind. Gegenwärtig sind mehr als 90% der Gefängnisbeamten in dieser Gewerkschaft organisiert. In der Tat werden die Mitarbeiter des neuen Gefängnisses in Wolds, wenn überhaupt, Mitglieder einer anderen Gewerkschaft sein.

Strafvollzugsreformer, die stets gegen die Privatisierung von Gefängnissen waren, sind in einige Argumentationsschwierigkeiten gegenüber obigen Begründungen gekommen. Zweifellos sind die Dienstleistungen von staatlicher Seite in den Untersuchungsgefängnissen gegenwärtig erschreckend.

Der Chief Inspector of Prisons stellte in einem im Dezember 1991 veröffentlichten Bericht fest: „leider stellt für viele Gefangene und insbesondere Untersuchungsgefängnisse die erste Erfahrung mit dem Strafvollzug eine Situation in außerordentlich engen, beängstigenden und ärmlich ausgestatteten Einrichtungen dar“.

Zweifellos werden die Lebensbedingungen in den neuen privaten Gefängnissen sehr viel besser sein. Jene werden kleiner als die meisten Untersuchungsgefängnisse im Erwachsenenvollzug sein und die Gefangenen werden von einem besseren Regime als in den meisten staatlichen Untersuchungsgefängnissen profitieren können. Sie werden sich z. B. mindestens 12 Stunden an jedem Werktag und 10 1/2 Stunden an Wochenenden außerhalb ihrer Zellen aufhalten dürfen.

Das zweite Argument im Hinblick auf die erwünschte Schwächung der Gewerkschaften überzeugt ebenfalls in gewisser Weise. Die Gewerkschaft der Gefängnisbeamten steht sicherlich nicht an vorderster Front, wenn es darum geht, liberale (progressive) kriminalpolitische Ideen zu fördern. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf Probleme der Integration von HIV-positiven Gefangenen in das normale Gefängnisleben, die Verbesserung der Beziehungen von Gefangenen unterschiedlicher Nationalitäten oder die Anstellung weiblicher Gefängnisbeamter.

Dennoch wurden Strafvollzugsreformer von den neuen Tendenzen nicht überzeugt. Nach wie vor opponieren sie gegen die Privatisierung von Gefängnissen. So wird vor allem darauf verwiesen, daß die Privatisierung für einige wenige ausgewählte Gefangenen in einem Vorzeigegefängnis verbesserte Lebensbedingungen bringen würde, jedoch eine Reform für die Gefangenen in allen Gefängnissen notwendig ist und die Privatisierung

von der notwendigen Aufgabe einer Reform des staatlichen Gefängniswesens ablenke. Zweitens überzeugt auch das Argument der Notwendigkeit einer Schwächung der Gewerkschaften nicht. Die Gewerkschaften haben ihre Macht im allgemeinen nur dann in unangemessener Weise ausgeübt, wenn Fehler im Bereich des Gefängnis-Management vorlagen. Im übrigen bestätigen aktuelle Reformen die alten Forderungen der Gewerkschaft, die seit vielen Jahren für bessere Lebensbedingungen, für Mindeststandards im Hinblick auf die Versorgung von Gefangenen, für zufriedenstellendere Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder einschließlich besserer Ausbildung argumentiert hatten.

Drittens gibt es ein grundsätzliches Argument. Die National Association for the Care and Resettlement of Offenders (NACRO) hat beispielsweise stets betont, daß die Privatisierung von Gefängnissen aus grundsätzlichen Überlegungen falsch ist und zu unübersehbaren Gefahren in der Praxis führen wird. Freiheitsentzug in jeder Form muß in der direkten Verantwortung des Staates bleiben und kann nicht auf private Organisationen delegiert werden.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, daß private Gefängnisse im Bereich der Untersuchungshaft eher akzeptabel wären, weil der Staat diese Inhaftierten noch nicht verurteilt habe. Die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen könnte in Form eines Hotelbetriebes organisiert werden, mit dem Unterschied, daß die jeweiligen Zimmer verschlossen sind. Die im Bereich der Strafvollzugsreform engagierten Gruppen akzeptieren dieses Argument nicht. Im Hinblick auf die Privatisierung kann keine sinnvolle Unterscheidung zwischen verurteilten und nicht verurteilten Gefangenen gemacht werden, da beide Gruppen in Anstalten untergebracht werden, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung Freiheitsentzug praktizieren.

Die Privatisierung von Gefängnissen ist nicht nur grundsätzlich falsch, sondern kann auch zu schweren Ungerechtigkeiten angesichts der privaten Gefängnissen inherenten Interessenkonflikte führen. Die britische Regierung hat immer-

hin bestimmte Vorkehrungen getroffen. Ein staatlicher Gefängnisbeamter wird im privaten Gefängnis im Hinblick auf die Disziplinierung von Gefangenen u.ä. verantwortlich sein. Ferner wird ein örtliches Aufsichtskomitee von durch das Innenministerium ernannten Bürgern geschaffen. Der Chief Inspector of Prisons wird auch dieses Gefängnis inspizieren. Gleichwohl bleibt das Ziel einer privaten Organisation, Gewinn zu machen und die Entscheidungen im Hinblick auf einzelne Gefangene und die generelle Vollzugspolitik werden auf diesen Grundlagen getroffen. Für die Gefängnisverwaltung und den Profit ist es besser, wenn das Gefängnis voll belegt ist, wenn Gefangene länger inhaftiert bleiben, wenn ruhige und ordentliche Gefangene bleiben, die übrigen verlegt werden etc. Diese Bedingungen werden unausweichlich auf bestimmte Vollzugsentscheidungen Einfluß haben. Schließlich sind Strafvollzugsreformer außerordentlich beunruhigt über die Möglichkeit, daß eine mächtige kommerzielle Lobby entsteht, die an einer hohen Zahl von Gefangenen (mit gegebenenfalls langer Inhaftierungsdauer) interessiert ist. Derartige kommerzielle Interessenten verfügen auch über die Ressourcen, politische Kampagnen in den Medien für eine Kriminalpolitik im Sinne ihrer Geschäftsinteressen zu organisieren. Die jüngste Nachricht, daß die Regierung bereits nach einem weiteren zu privatisierenden Gefängnis, diesmal eines für Strafgefangene, Ausschau hält, erscheint daher in besonderem Maße besorgniserregend und wird die britischen Strafvollzugsreformer für viele Monate, wenn nicht Jahre beschäftigen.

Vivien Stern ist Direktorin der National Association for the Care and Resettlement of Offenders (NACRO) in London.

Anmerkung:

NACRO übersendet auf Anforderung Informationsmaterial und Berichte zur aktuellen Entwicklung der Kriminalpolitik in England. Adresse: NACRO, 169 Clapham Road, London SW9 0PU.

Übersetzung des englischen Originaltextes von Frieder Dünkel